

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Altoberndorf 1908 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altoberndorf. Er ist unter der Nummer VR 65 im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund (WLSB), beim Schwäbischen Turnerbund (STB) und beim Deutschen Volkssportverband (DVV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Turnsports, der Ball- und Bewegungsspiele und des Wanderns. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51–68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendlichen. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,
  - c) durch Ausschluß.

#### § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Aufgabe und Zweck des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt:
  - a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
  - b) die Übungsstunden zu besuchen,
  - c) an den Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilungen teilzunehmen,
  - d) die Versammlungen zu besuchen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben im Rahmen dieser Satzung aktives und passives Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, die festgesetzten Vereinsbeiträge pünktlich zu leisten, die Satzung des Vereins und die Richtlinien der Abteilungen sowie der angeschlossenen Verbände zu beachten.
5. Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird von der Hauptversammlung beschlossen.
6. Die Abteilungsbeiträge für Jugendliche betragen die Hälfte der ordentlichen Mitgliedsbeiträge.
7. Über eine Beitragsminderung kann der Gesamt-Ausschuß entscheiden.

#### § 5

### Ausschluß von Mitgliedern

1. Über den Ausschluß aus dem Verein beschließt der Gesamt-Ausschuß mit Zweidrittel-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlußantrag muß dem Mitglied rechtliches Gehör gegeben werden.
3. Zum Ausschluß kann es kommen, wenn ein Mitglied
  - a) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - b) gegen Satzungsbestimmungen verstößt,
  - c) die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet,
  - d) der Beitragszahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - e) oder aus anderen außerordentlichen Gründen.
4. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied ein Berufungsrecht bei der nächstfolgenden Hauptversammlung beanspruchen. Die Berufungsschrift muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

#### § 6

### Ehrungen

1. Über Ehrungen entscheidet ein besonders zu bildender Ausschuß auf der Grundlage der jeweils gültigen Ehrenordnung des Vereins und seiner Abteilungen.

2. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 7

### Organe des Vereins

Die Organe sind der Vorstand, der Gesamt-Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

#### § 8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist für dessen Neuwahl binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes aus, so soll dieses vom Gesamt-Ausschuß aus eigenen Reihen, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, benannt werden.
5. Aufgaben des Vereinsvorstandes sind:
  - a) Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten,
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) Vertretung nach innen und außen,
  - d) Genehmigung und Beschließung von Ausgaben bis zu einer Höhe von DM 500,-.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende hat nach Bedarf Sitzungen einzuberufen. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.
7. Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Vorstandssitzungen und des Gesamt-Ausschusses, den Jahresbericht und die Niederschrift über die Hauptversammlung.
8. Der Kassierer ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung des Vereins und hat der Hauptversammlung einen jährlichen Kassenabschlussbericht vorzulegen. Ferner hat er für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge besorgt zu sein, sowie die genehmigten Verbindlichkeiten pünktlich zu begleichen.

## Der Gesamtausschuß

1. Der Gesamtausschuß besteht aus:
  - a) Den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Turmwarten
  - c) den Abteilungsleitern
  - d) dem Wanderwart
  - e) der Mitgliedervertretung
2. Der Gesamtausschuß erledigt alle zugewiesenen Aufgaben. Er berät und unterstützt den Vorstand bei Erledigung seiner Aufgaben, wie die Vorbereitung von Veranstaltungen, Beschlussfassung über größere Vorhaben des Vereins, sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung.
3. Der Gesamtausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.
4. Die Tätigkeit des Gesamtausschusses ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden nach den gesetzlichen Richtlinien und im Rahmen der jeweils gültigen vereinsinternen Vereinbarung entschädigt.

### § 10

## Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres abzuhalten. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich anzukündigen. Die Tagesordnung hat folgende Beratungspunkte zu enthalten:
  - a) Erstattung der Jahresberichte von 1. Vorsitzendem und Schriftführer,
  - b) Jahresbericht des Kassierers und der Kassenprüfer,
  - c) Berichte der Abteilungsleiter und des Wanderwarts,
  - d) Entlastung des Gesamtausschusses,
  - e) evtl. Wahlen und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Gesamtausschusses,
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung eines eventuellen Haushaltsplans,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und gestellte Anträge,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beratungspunkte bzw. Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufnehmen

lassen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

4. **Wenn der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ordentliche Mitglieder anwesende sind.**
5. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse und Wahlergebnisse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden muß.
7. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, es kann aber auch ein anderer Versammlungsleiter eingesetzt werden.

### § 11

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ergebnisse für erforderlich hält,
  - b) die Einberufung von der Hälfte des Gesamtausschusses beantragt wird,
  - c) die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins mit Begründung schriftlich beantragt wird.
2. Nach Eingang des Antrages hat der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende innerhalb eines Monats die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann insbesondere sein:
  - a) Durchführung von Ersatzwahlen im Rahmen dieser Satzung,
  - b) kurzfristig geforderte Satzungsänderungen,
  - c) Erledigung von Angelegenheiten von besonderer Tragweite für den Verein,
  - d) Auflösung des Vereins,
  - e) **Wenn der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ordentliche Mitglieder anwesende sind.**

### § 12

## Sonderausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes oder des Gesamtausschusses können für besondere Aufgaben Sonderausschüsse gebildet werden, z. B. Wirtschaftsausschuß, Festausschuß, Ehrungsausschuß und dergleichen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Vor der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellen, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, die Hauptkasse und vorhandene Abteilungskassen des Vereins mindestens einmal jährlich verantwortlich zu prüfen.
2. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Prüfungsbericht abzugeben und bei der Hauptversammlung vorzutragen.
3. Grobe Prüfungsmängel sind dem 1. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes obliegt den einzelnen Abteilungen. Sie müssen den jeweiligen Fachverbänden angehören und anerkennen deren Satzungen und Bestimmungen.
2. Bei der Durchführung des Sportbetriebes wird den Abteilungen weitgehende sportliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit zugestanden. Die Abteilungen haben jedoch stets das Interesse des Vereins zu wahren.
3. Über Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand jeweils Protokolle vorzulegen.
4. Über Neugründungen und Auflösungen von Abteilungen kann nur die Hauptversammlung entscheiden.
5. Die Angehörigen einer Abteilung sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins.
6. Ein Übertritt einer dem Verein angehörigen Abteilung zu einem anderen Verein kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung erfolgen.
7. Die Abteilungen und der Hauptverein haften nicht für die mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Geldbeträge und dergleichen.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Einladung zu dieser Versammlung muß mindestens drei Wochen vorher erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die das Vereinsvermögen feststellen und die laufenden Vereinsgeschäfte abwickeln.

4. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Oberndorf zu übertragen mit der Bedingung, es zu verwalten, bis ein neuer, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein, mit den gleichen Zielen und Bestrebungen im Stadtteil Altoberndorf gegründet ist. Das Vermögen ist dann auf diesen neu gegründeten Verein zu übertragen. Wird innerhalb von fünf Jahren kein entsprechender Verein gegründet, so hat die Stadt Oberndorf das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Altoberndorf zu verwenden.
4. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 20 Prozent aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
6. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb weiterer drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Auflösung ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf anzumelden.

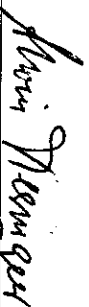
§ 16

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von 56 ordentlichen Mitgliedern am 20. 01. 1984 in der Hauptversammlung des Vereins in Altoberndorf beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die Versammlung hat beschlossen, daß evtl. notwendige redaktionelle Änderungen bei der Eintragung erfolgen dürfen.
4. Jedes ordentliche Mitglied erhält nach Eintragung eine Satzung.
5. Die bisherigen Satzungsbestimmungen und Richtlinien verlieren mit der Eintragung ihre Gültigkeit.

Turnverein Altoberndorf 1908 e. V., den 20. Januar 1984

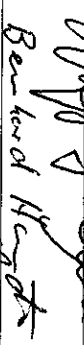
Der Vorstand: 1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schriftführer



Kassierer



# Ehrenordnung des Turnverein Altoberrndorf

## A) Vereinsmitgliedschaft

1. Ehrennadel in Silber mit Zahl 25 für 25 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  2. Ehrennadel in Gold mit Zahl 40 für 40 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  3. Ehrennadel in Gold mit Zahl 50 und Ernennung zum Ehrenmitglied für 50 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  4. Ehrennadel in Gold mit Zahl 60 für 60 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
  5. Vereinsehrenbrief für 65 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- Die Vereinszugehörigkeit zählt ab Beitrittserklärung, für Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr.

## B) Vereinsehrenzeichen für besondere Verdienste

- in Bronze für mindestens 10jährige verantwortliche Tätigkeit im Verein, Übungsleiter, Schiedsrichter, Spielführer, 500 IVV-Wanderungen, 12 Jahre aktiver Spieler oder 8 Jahre aktive Spielerin.
- in Silber für mindestens 15jährige verantwortliche Tätigkeit im Verein, Übungsleiter, Schiedsrichter, Spielführer, 750 IVV-Wanderungen, 18 Jahre aktiver Spieler oder 12 Jahre aktive Spielerin.
- in Gold für mindestens 20jährige verantwortliche Tätigkeit im Verein, Übungsleiter, Schiedsrichter, Spielführer, 1000 IVV-Wanderungen, 20 Jahre aktiver Spieler oder 15 Jahre aktive Spielerin.

## C) Sonderbestimmungen

Der Ehrungsausschuß kann Mitgliedern, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen, dasselbe gilt auch für die Berufung zum Ehrenvorsitzenden. Der Ehrungsausschuß ist befugt in besonderen Ausnahmefällen, die Verleihung einer Auszeichnung abweichend von der bestehenden Ehrenordnung zu beschließen. Die Verleihung aller Ehrungen soll besonderen Vereinsveranstaltungen vorbehalten bleiben. Das Vorschlagsrecht und Entscheidungsrecht liegt beim jeweiligen Ehrungsausschuß. Ehrungen der Fachverbände sind vom Ehrungsausschuß vorzubereiten und rechtzeitig mit den entsprechenden Formblättern über den 1. Vorsitzenden bei den Verbänden zu beantragen.